



Zusatzvereinbarung „Entgelt- und Zahlungsbedingungen“ zu den Netzzugangsbedingungen der Thüga Energienetze GmbH

Gültig ab 1.09.2010

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Transportkunden ohne Leistungsmessung monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen zu erheben, die auf der Grundlage der Verbrauchsdaten und/oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt werden. In der Regel erfolgt eine Rechnung unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen zum Ende eines Abrechnungsjahres.
2. Die Abrechnung bei Transportkunden mit Leistungsmessung erfolgt durch monatliche Rechnungslegung.
3. Die Rechnungen des Netzbetreibers werden in Euro ausgestellt.
4. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen wird dem Transportkunden spätestens 14 Tage vor Fälligkeit mitgeteilt und ist dann jährlich aus der Rechnung zu ersehen.
5. Der Rechnungsbetrag der Monats- und Jahresrechnung ist zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
6. Die Bankverbindung ist aus der Rechnung zu entnehmen.
7. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren sowie Verzugszinsen gemäß § 43 Absatz 3 und sonstige Nebenkosten in Rechnung gestellt.
8. Einwendungen gegen die Rechnungen des Netzbetreibers sind schriftlich vorzubringen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen über die Verjährung von Forderungen.
9. Die Zahlung kann alternativ durch Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen.